



Vorsicht beim Tackling: Ein Foul mit Verletzungsfolgen kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
Bild Remo Dolf

Ratgeber Recht

FOULSPIEL!

Habe ich mich strafbar gemacht?

Ein Leser fragt:

In einem Fussballspiel der Amateurmeisterschaft habe ich bei einer missglückten Abwehraktion den Gegenspieler mit gestrecktem Bein abgegrätscht. Dabei zog sich der Gegenspieler einen Kreuzbandriss zu. Der Schiedsrichter zeigte mir für dieses Foul die gelbe Karte. Der Gegenspieler hat meine Entschuldigung nicht angenommen und hat jetzt gegen mich eine Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung eingereicht. Habe ich mich strafbar gemacht?

Der Experte antwortet:

Einleitend ist festzuhalten, dass das Fussballfeld kein straffreier Raum ist und neben den Spielregeln auch die allgemeinen Strafnormen des Strafgesetzbuches anwendbar bleiben. Selbst wenn Sie die Verletzung Ihres Gegenspielers nicht absichtlich herbeigeführt oder eventualvorsätzlich in Kauf genommen haben, können Sie für das Foul wegen fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 StGB) zur Verantwortung gezogen werden.

Nach einem allgemeinen Grundsatz handelt fahrlässig, wer nicht die Vorsicht walten lässt, die aufgrund der Umstände und der persönlichen Situation erforderlich wäre. Bei Sportwettkämpfen lassen sich die zulässigen Verhaltensweisen und die zu respektierenden Sorgfaltspflichten anhand der Spielre-

geln konkretisieren. Spielregeln dienen auch der Unfallverhütung und dem Schutz der Spieler. Wird eine den Schutz der Spieler vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder in grober Weise missachtet, so darf keine stillschweigende Einwilligung in das der sportlichen Tätigkeit innewohnende Risiko einer Körperverletzung angenommen werden. Das Bundesgericht hat in einem ähnlich gelagerten Fall wie Ihrem entschieden, dass der Schiedsrichter mit dem Zeigen der gelben Karte von einer gewichtigen Verletzung der Spielregeln ohne Rücksicht auf die Gefahr oder die Folgen für den Gegner ausgehe und der strafrechtliche Fahrlässigkeitstatbestand damit erfüllt sei. In diesem Fall hatte der Beschuldigte das Tackling mit einem 10 bis 15 Zentimeter über dem Boden gestreckten Bein durchgeführt. Der Schiedsrichter bestätigte mit der gelben Karte, dass die Aktion seiner Ansicht nach rücksichtslos war und der Beschuldigte die Gefährlichkeit und die Folgen der Aktion für seinen Gegner ausser Acht liess.

Es besteht allerdings Einigkeit darüber, dass nicht jedes Foul, das mit einer gelben Karte geahndet wird, im Grundsatz eine Strafverurteilung nach sich zieht. Wenn etwa die Zweikampfführung nicht gezielt gegen den gegnerischen Spieler gerichtet ist und sich die Spieler im Kampf um den Ball befinden,

kann ein aus dieser dynamischen Situation heraus begangenes Foulspiel nicht strafrechtlich verurteilt werden. Gemäss Bundesgericht ist ein solcher Vorfall noch zum sportartspezifischen Risiko zu zählen.

Mit Blick auf das von Ihnen begangene Foul wäre die Strafbarkeit grundsätzlich dann zu bejahen, wenn Sie beim Tackling keine Möglichkeit mehr hatten, den Ball zu spielen und Ihnen in der konkreten Situation auch noch genügend Zeit geblieben wäre, auf das Einsteigen zu verzichten. Wenn das Foul allerdings aus dem Kampf um den Ball heraus entstand und für Sie auch eine realistische Chance bestand, den Ball und nicht nur den Gegner zu treffen, so muss die Verletzung als unumgängliche Begleiterscheinung des Spiels hingenommen werden. Das muss selbst dann gelten, wenn das Foul als grober Verstoß gegen die Fussballregeln zu beurteilen wäre.

Der Ausgang Ihres Falls wird somit stark davon abhängig sein, wie sich das Foul nach den Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft abgespielt hat. Dabei wird den Darstellungen des Schiedsrichters ein hoher Beweiswert beigemessen. Sollte der Schiedsrichter zusammen mit weiteren Zeugen übereinstimmende Aussagen in Richtung «Er hatte keine Chance auf den Ball» oder «Er wollte nur den Gegner treffen» machen, müssen Sie mit einer Verurteilung rechnen.



REMO DOLF
RECHTSANWALT

DER EXPERTE

Remo Dolf ist als Rechtsanwalt bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG tätig. Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Dr. iur. Remo Dolf arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, insbesondere im Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG, zur Verfügung gestellt.